



Über das Direktorium BAG-Süd

An den Beirksausschuss
des Stadtbezirks 06 - Sendling

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

03.07.2018

Tempo 30 vor der Schulanlage Lindwurmstraße 90

BA-Antrag Nr. 14-20/B 04239
des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 06 – Sendling
vom 06.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 06.11.2017 und bitten die verzögerte Beantwortung zu entschuldigen. Mit Ihrem Antrag fordern Sie das Kreisverwaltungsreferat auf, die Ausweitung des Tempo-30-Bereichs ab der Lindwurmbrücke bis über das Schulzentrum hinaus möglichst bald anzuordnen.

Dazu kann Folgendes ausgeführt werden:

1. Bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Eisenbahnunterführung aus Gründen der Verkehrssicherheit

Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Lindwurmstraße in Fahrtrichtung Harras erfolgte aus Gründen der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit der Markierung eines Radfahrstreifens auf der Fahrbahn im Bereich der Eisenbahnüberführung (Nordwestseite). Stadtauswärts wurde an dieser Stelle die ursprünglich zweispurige Geradeausführung in Fahrtrichtung Westen (Harras) auf eine Fahrspur reduziert, da im Bereich der Unterführung nur eine Fahrspur zur Verfügung steht.

Grundsätzlich dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur für den Bereich angeordnet werden, wo auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Dies ist im vorliegenden Fall in der Eisenbahnunterführung gegeben. In der Eisenbahnunterführung besteht durch die Fahrbahnverengung eine derartige Gefahrenlage. Eine Ausweitung dieser Geschwindigkeitsbeschränkung in den Bereich des Anwesens Lindwurmstraße 90 sowie ein Teilstück von ca. 200 Meter stadtauswärts unter diesem

Gesichtspunkt ist allerdings nicht möglich, da der Radfahrstreifen nach der Unterführung auf den baulichen Radweg zurückgeführt wird und nach der Lichtsignalanlage wieder zwei Fahrstreifen in Fahrtrichtung Harras zur Verfügung stehen.

2. Schulwegsicherheit

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung zum 14.12.2016 wird u.a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert. Durch die vorgenommene Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO wurde die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wird unter anderem die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert.

Mit Beschluss vom 21.11.2017 (Vorlagen-Nr.: 14-20 /V 10016) hat sich der Stadtrat für ein Umsetzungskonzept innerhalb Münchens ausgesprochen. Dieses beinhaltet unter anderem auch eine Festlegung über die zu berücksichtigenden Schularten.

In der Schulanlage in der Lindwurmstraße 90 ist die Therese-von-Bayern-Schule, eine Staatliche Berufliche Oberschule für Wirtschaft, ansässig. Es handelt sich hierbei um eine Fachoberschule (FOS) und eine Berufsoberschule (BOS). Diese Schulen umfassen die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

In seinem Beschluss hat der Stadtrat berufliche Schulen bei dieser Umsetzung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen bezüglich des besonderen Schutzes des Schulwegs ausgenommen. Man geht dabei davon aus, dass sich die Schüler hier in einem Alter befinden, in dem sie die Gefahren des Straßenverkehrs gut einschätzen können.

Die Einrichtung von Tempo 30 als Einzelregelung im Hinblick auf die StVO-Novelle ist daher nicht gegeben.

3. Verkehrslärmschutz

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenabschnitte zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Bei der Entscheidung sind sowohl die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer zu würdigen als auch die Interessen anderer Anlieger in Rechnung zu stellen, ihrerseits von übermäßigem Lärm verschont zu bleiben, der als Folge verkehrsberuhigender Maßnahmen durch Verlagerung des Verkehrs eintreten kann.

In Wahrnehmung allgemeiner Verkehrsrücksichten und sonstiger entgegenstehender Belange darf von derartigen Maßnahmen um so eher abgesehen werden, je geringer der Grad der Lärmbeeinträchtigung, der entgegengewirkt werden soll, ist. Umgekehrt müssen bei erheblichen Lärmbeeinträchtigungen die der Anordnung verkehrsberuhigender oder verkehrlenkender Maßnahmen entgegenstehenden Verkehrsbedürfnisse und Anliegerinteressen schon von einigem Gewicht sein, wenn mit Rücksicht auf diese Belange ein Handeln der Straßenverkehrsbehörde unterbleibt.

Die Behörde kann folglich sogar bei erheblichen Lärmbeeinträchtigungen von grundsätzlich denkbaren verkehrsbeschränkenden Maßnahmen absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (für Anwohner anderer Straßenzüge) gerechtfertigt erscheint. Dies begründet sich aus der Überlegung, dass straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen als Mittel der Lärmbekämpfung dort ausscheiden müssen, wo sie die Verhältnisse nur um den

Preis bessern können, dass an anderer Stelle neue Unzuträglichkeiten auftreten, die im Ergebnis zu einer verschlechterten „Gesamtbilanz“ führen, etwa weil sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen oder im Hinblick auf eintretende Änderungen von Verkehrsströmen noch gravierendere Lärmbeeinträchtigungen von Anliegern anderer Straßen zur Folge haben.

Die Lindwurmstraße ist im gültigen Verkehrsentwicklungsplan der Landeshauptstadt München als örtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion klassifiziert und als solche Teil des sekundären Verkehrsnetzes. Auf Höhe der Berufsschule besteht nach der aktuellen Verkehrsmengenkarte eine durchschnittliche, werktägliche Verkehrsbelastung in Höhe von ca. 12.000 Kraftfahrzeugen pro Tag in beiden Fahrtrichtungen.

Für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind § 45 StVO sowie die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) maßgebend. Anhaltspunkte für die bestehende Lärmbelastung ergeben sich für eine Ersteinschätzung aus den Lärmkarten 2012, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (<http://www.umweltatlas.bayern.de>).

Danach liegen die höchsten Beurteilungspegel an den Fassaden des Gebäudes Lindwurmstraße 90 mit 67,2 dB(A) bei Tag und 57,2 dB(A) bei Nacht unter den in der Lärmschutz-Richtlinien-StV angegebenen Richtwerten. Die dort festgelegten Immissionsrichtwerte betragen beispielsweise in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen 70 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) in der Nacht.

Vorsorglich wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass für die Beurteilung des Verkehrslärms immer über die Zeit gemittelte Lärmpegel heranzuziehen sind und nicht die subjektiv mitunter als besonders störend empfundenen Spitzenpegel, wie sie beispielsweise bei der Vorbeifahrt einzelner, sehr lauter Kraftfahrzeuge wie Sportwagen oder auch Motorrädern insbesondere auch bei Beschleunigungsvorgängen erreicht werden können. Auch werden zur Beurteilung der Lärmbelastung durch Straßen- und Schienenverkehr ausschließlich Berechnungen durchgeführt. Dies ist vom Gesetzgeber so vorgeschrieben.

Bei einer Güterabwägung sind die Verkehrsbedürfnisse gegenüber den Belangen des Lärmschutzes um so stärker zu gewichten, je größer die Verkehrsbedeutung der jeweils betroffenen Straße ist. Überregionale, regionale und auch örtliche Hauptverkehrsstraßen besitzen dabei mit ihrer Transport- und Bündelungsfunktion eine herausragende Verkehrsbedeutung. Bei ihnen liegt die Schwelle dessen, was als ortsüblich zugemutet werden kann, wesentlich höher als beispielsweise bei Wohnstraßen oder verkehrsberuhigten Zonen.

Die Lindwurmstraße ist hier als wichtiger Zubringer zum Münchner Stadtzentrum zu sehen. Diese Verkehrsbedeutung der Lindwurmstraße hat folglich ein sehr hohes Gewicht im Rahmen des Abwägungsprozesses.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Lindwurmstraße westlich der Bahnunterführung deshalb aus Lärmschutzgründen im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen derzeit ebenfalls keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen veranlasst sind.

Der Antrag 14-20 / B04239 des Bezirksausschusses 06 - Sendling vom 06.11.2017 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen